

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 5 (1915)  
**Heft:** 20  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“**

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Druck und Verlag:**  
 KARL GRAF  
 Buch- und Akzidenzdruckerei  
 Bülach-Zürich  
 Telefonruf: Bülach Nr. 14

**Erscheint jeden Samstag** ◻ **Parait le samedi**  
 Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag  
**Abonnements:**  
 Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-  
 Ausland - Etranger  
 1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

**Insertionspreise:**  
 Die viergespaltene Petit eile  
 40 Rp. - Wiederholungen billiger  
 la ligne - 40 Cent.

**Annoncen-Regie:**  
 KARL GRAF  
 Buch- und Akzidenzdruckerei  
 Bülach-Zürich  
 Telefonruf: Bülach Nr. 14

**Zum Gesetzesentwurf betr. die kinematographischen Vorführungen im Kanton Bern.**

**Eingabe**

des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz an den tit. Großen Rat des Kantons Bern.



„Dem Lichtspiel, einer Errungenschaft neuester Zeit, kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Bei weiterer Vervollkommnung wird es bei Vorträgen über Naturerscheinungen und Lebensvorgänge und im Unterricht sowohl an höhern wie auch an niedern Schulen als unübertreffliches Veranschauligungsmittel eine Rolle spielen. Es wäre darum verfehlt, eine gesunde Entwicklung desselben durch die Gesetzgebung zu unterbinden. Das ist auch nicht der Zweck des vorliegenden Gesetzes.“

So leitet die bernische Polizeidirektion ihren Bericht an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates ein. Es ist schön und sehr treffend, was diese Sätze umschreiben. Man könnte daraus auf sehr wohlwollende Gesinnung dem Kinogewerbe gegenüber schließen. Leider ergibt aber das Studium der weitem Bestimmungen des regierungsrätlichen Entwurfes in vielen Punkten ein entgegengesetztes Bild. Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich daher namens und im Auftrage der bernischen Kinobesitzer, Ihnen

auf dem Wege der Eingabe einige Wünsche zu unterbreiten, die anzubringen uns bei der Formulierung des Entwurfes vorenthalten wurde, da man uns Interessenten dabei ignorierte.

Wir sind die letzten, die sich grundsätzlich gegen Maßnahmen wenden, die das Publikum vor schädlichen Einflüssen, namentlich die Jugend vor Gefahren durch sensationelle Darbietungen zu schützen suchen, wir dürfen aber als Fachleute mit der Feststellung nicht zurückhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf diese Aufgabe nicht erfüllt, das heißt, daß die in ihm vorgesehenen Vorichts- und Kontrollbestimmungen nicht geeignet sind, das Richtige zu treffen, daß vielmehr die Vorlage zu sehr sich rein fiskalischen Zwecken dienstbar machen will, die die Existenz unseres Gewerbes nicht nur gefährden, sondern geradezu verunmöglichen. Wenn nun auch nach den von der Kommission beantragten Abänderungen die entsprechenden Bestimmungen wesentlich verbessert wurden, so will uns doch durch das Prinzip einer ungerechten Extrabesteuerung eine Last aufgebürdet werden, gegen die wir uns als **Gewerbetreibende** doch wehren dürfen, ja müssen; denn gerade unsere Branche hat gegenwärtig ohnehin Mühe, sich halten zu können. Die Voraussetzungen, die man eben aus den Zeiten der ersten Anfänge des Lichtspielwesens hinübergenommen hat, haben sich längst überlebt und sind unzutreffend geworden und heute läßt sich verständlicherweise nicht mehr von einer Geringsfügigkeit der Einrichtungs- und Betriebskosten reden, die gar wohl eine Extrabelastung ertragen.

Was zum Schutze des Publikums, speziell der Jugend, geschehen muß, das könnte durch wenige präzise Bestimmungen als Anhang zu den bereits bestehenden Gesetzen,